

## Bundessportgericht 1. Kammer

04/2016

### Urteil

In dem Verfahren

des TuS Fürstenfeldbruck e. V., Enzianstr. 20, 82256 Fürstenfeld

- Einspruchsführer

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Gutsche, Oberanger 34-36, 80331 München

gegen

den Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund  
vertreten durch den Präsidenten Andreas Michelmann

- Antragsgegner

Beteiligter: Bayerischer Handballverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München

wegen des Einspruchs gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle DHB 3.Liga M 083-16/17 vom 20.12.2016

hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts DHB

durch

Horst Flum, Vorsitzenden,  
Uli Schulte-Wissermann und  
Falko Pühler, Beisitzer

am 23. Januar 2016 nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle des DHB der 3.Liga M 083-16/17 vom 20.12.2016 wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Einspruchsgebühr von 500,00 € ist zu Gunsten des Deutschen Handballbundes verfallen.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens mit 130,-- € hat der TuS Fürstenfeldbruck zu tragen.**

### **Sachverhalt**

Der Bayerische Handballverband (später BHV genannt) hat am 19. November 2016 der Spielleitenden Stelle der 3.Liga Männer des DHB, Michael Kulus (später SpSt) mitgeteilt, dass der Spieler Alexander Leindl, geb. am 31.1997, seit Beginn der Meisterschaftsrunde 2016/2017 nicht im Besitz einer für den Einspruchsführer lautenden Spielberechtigung ist. Daraufhin unterrichtete die SpSt mit Schreiben vom 23. November den Einspruchsführer, dass gemäß § 7 (1) RO DHB wegen einer eventuellen Auswirkung auf die Spielwertungen ein Verfahren eingeleitet worden ist und gewährte dem Einspruchsführer rechtliches Gehör.

Die Verfahrensbevollmächtigten des Einspruchsführers führten in tatsächlicher Hinsicht aus, dass

- a. der für den Spieler Leindl ausgestellte Spiausweis mit der Vereinsnummer des Einspruchsführers versehen ist,
- b. dieser keine Befristung des Spielrechts für den Einspruchsführer enthält, sondern ausschließlich auf den Einspruchsführer ausgestellt wurde,
- c. dieser Spielerpass sowie die Spielerliste des Vereins für die Meisterschaftsspiele der 3. Liga durch den DHB anerkannt ist und keine Beanstandungen von Seiten des Einspruchsgegners erfolgt sind und
- d. der Spieler Leindl Vereinsmitglied des Einspruchsführers sei und seit dem Frühjahr 2015 kein Pflichtspiel mehr für den SC Unterpfaffenhofen-Germering bestritten hat.

Weiter wird in rechtlicher Hinsicht darauf verwiesen, dass

- a. dem Spieler und dem Einspruchsführer eine Spielberechtigung gemäß § 10 (1) i. V. m. § 19 (2) SpO DHB erteilt wurde,
- b. dass eine Befristung des abgetretenen Doppelspielrechts weder in der Spielordnung DHB noch in den Zusatzbestimmungen des BHV enthalten ist,
- c. dass eine andere Auslegung auch nicht durch den Hinweis in § 19 (2) „Dies gilt nicht als Vereinswechsel“ nicht zu begründen ist und

- d. dass der Spieler alle Voraussetzungen hatte, um für den Einspruchsführer spielberechtigt zu sein und eine Anzeige des Vereinswechsels zur unbeanstandeten Spielberechtigung geführt hätte.

Die SpSt hat daraufhin den hier streitgegenständlichen Bescheid erlassen. Für den wurden die Meisterschaftsspiele der Spielrunde 2016/2017 der 3. Liga Süd Männer Nr. 002, 012, 023, 028, 046, 054, 062 und 075 wegen Einsatzes eines nichtspielberechtigten Spielers gemäß § 50 (1) h. 3. Spiegelstrich SpO DHB i. V. m. § 19 (1) h.3. Spiegelstrich RO DHB mit 0:0 Toren als verloren gewertet

Gegen diesen Bescheid legten die Verfahrensbevollmächtigten des Einspruchsführers mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 Einspruch ein. Das Schreiben mit Scheckzahlung des Gebühren- und Auslagenvorschusses ging am 28.12.2016 beim Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts des DHB, Dr. Markus Sikora, ein. In dem Einspruch selbst werden die gleichen Sachverhalte und rechtliche Ausführungen gemacht wie im Schreiben an die SpSt 3.Liga Männer DHB vom 28.11.2016. Deshalb erübrigt sich an dieser Stelle eine Wiederholung der gemachten Ausführungen.

Wegen des gleichen Sachverhaltes ist beim BHV wegen des Einsatzes des Spielers Leindl in der 2. Mannschaft des Einspruchsführers ein weiteres Verfahren anhängig. Zu diesem Verfahren gab Dr. Markus Sikora in seiner Funktion als Vizepr. Recht des BHV, somit als Interessenvertreter des BHV, eine Stellungnahme ab, weshalb der Einspruchsführer sinngemäß zu bedenken gab, dass dadurch eine Interessenkollision bestehe.

Aufgrund dieses Hinweises ernannte Dr. Markus Sikora mit Beschluss vom 29. Dezember 2016 Horst Flum zum Vorsitzenden der Spruchkammer für dieses Verfahren.

Mit Verfügung vom 03. Januar 2017 teilte der Vorsitzende der Spruchinstanz den Verfahrensbeteiligten die Zusammensetzung des Spruchkörpers mit. Einwände dagegen wurden seitens der Verfahrensbeteiligten nicht erhoben.

Dem Einspruchsgegner, vertr. durch den Vizepr. Recht Heinz Winden, der SpSt 3. Liga DHB Michael Kulus und dem BHV wurde unter Beifügung der Einspruchsschrift mit einer Frist bis zum 14.01.2017 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und die Auflage erteilt, die angeforderten Unterlagen/Nachweise zu den Verfahrensakten zu reichen.

Der DHB wie auch der BHV nahmen jeweils mit Schreiben vom 13. Januar 2017 Stellung und legten die angeforderten Unterlagen vor. Die SpSt 3.Liga Männer DHB hatte vorab mitgeteilt, dass der Vizepr. Recht DHB auch in ihrem Namen eine Stellungnahme abgibt.

Sowohl der Einspruchsgegner wie auch BHV beantragten, den Einspruch zurückzuweisen und begründeten dies zusammengefasst damit, dass

- a. dass dem Spieler Leindl auf den Antrag vom 29.01.2015 das Doppelspielrecht gemäß § 19 (1) und (4) SpO DHB erteilt wurde unter gleichzeitiger Abtretung des Doppelspielrechts gemäß § 19 (2) SpO an den Einspruchsführer, da der Spieler Leindl Kaderspieler des Landesverbandes Bayern war,

- b. dass das dem Spieler erteilte, abgetretene Doppelspielrecht längstens bis zum 30.06.2016 untrennbar mit dem Spielrecht für seinen Verein Unterpffaffenhofen/Germering verbunden ist,
- c. dass nach Wortlaut und Überschrift zu § 19 SpO DHB das Doppelspielrecht und damit eindeutig das hiermit verbundene akzessorische Erwachsenenspielrecht in Form des Doppelspielrechts logischerweise nur für die Zeit des Jugendspielrechts gilt, somit durch Geburt und Alter des Spielers befristet sei, deshalb keiner Eintragung im Spielerpass bedürfe und
- d. dass der Einspruchsführer bewusst oder grob fahrlässig die vom BHV für ihn ausgestellte Spielberechtigungsliste 2016/2017 ignorierte. Dieses Ignorieren ist von der Mitarbeiterin des Einspruchsführers Frau Rapp im Mail vom 15.11.2016 zugestanden. Dadurch könne sich der Einspruchsführer keinen Vertrauenstatbestand schaffen und die erforderliche ordnungsgemäße Spielberechtigung für den Spieler ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Stellungnahme des Einspruchsführers an die SpSt 3. Liga Männer vom 28.11.2016, der Einspruchsschrift selbst und der weiteren eingegangenen Stellungnahmen, der vorgelegten Unterlagen sowie der Verfahrensakte insgesamt. Diese wurden vollumfänglich zum Gegenstand der mündlichen Beratungen gemacht.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen den Bescheid ist nach § 34 (1) RO DHB zulässig; er wurde auch form- und fristgerecht gemäß §§ 37, 39, 42 und 44 RO DHB eingelegt.

In der Sache selbst ist der Einspruch jedoch nicht begründet.

Mit Antrag vom 29.01.2015, der am 06.02.2015 bei der Passstelle des BHV einging, stellte der Einspruchsführer für den Spieler Leindl einen Doppelspielrechtsantrag gemäß § 19 (2) SpO DHB, da der Spieler zu diesem Zeitpunkt einem Landeskader des BHV angehörte und Spieler/Mitglied seines Stammvereins SC Unterpffaffenhofen-Germering (später SC U-G) war. Ausweislich des vorgelegten Antrages wurde das Spielrecht befristet für das Spieljahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) durch den Einspruchsführer beantragt. Die Einwilligung der Personenberechtigten vom 19.01.16 und die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 19.01.16 (gemäß § 19 (4) SpO DHB) war ebenfalls im Antrag enthalten.

Weiter enthielt der Antrag notwendigerweise die Unterschrift/Zustimmung durch den Stammverein SC U-G entsprechend § 19 (3) SpO DHB, da das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt wird. Als zuständige Passstelle sowohl für den Stammverein SC U-G wie auch für den Einspruchsführer wurde deshalb „die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts“ (siehe § 19 (3) 3. Satz SpO DHB) für den Einspruchsführer ab 12.02.2015 genehmigt und das Erwachsenenspielrecht für den Einspruchsführer im neu ausgestellten Pass ab diesem Zeitpunkt vermerkt.

§ 19 RO DHB verdeutlicht einmal in seiner Überschrift wie auch aus dem Wortlaut zu Abs. 1, dass ein Doppelspielrecht/Erwachsenenspielrecht untrennbar mit dem erteilten Jugendspielrecht des Spielers für den Stammverein SC U-G sowohl zeitlich wie auch hinsichtlich des Vereins verbunden ist und ein Erwachsenenspielrecht primär ebenfalls auf den Stammverein auszustellen ist. Ausdrücklich ist in Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass das für Spieler und Spielerinnen von Jugendmannschaften erteilte Doppelspielrecht/Erwachsenenspielrecht für den Stammverein gilt. Wenn eine solche Regelung ausdrücklich und zur Klarstellung für Spielgemeinschaften aufgeführt wurde, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass für Einzelvereine nichts anderes gelten kann, also immer auf den Stammverein auszustellen ist.

Dies ergibt sich nach Auffassung der Spruchinstanz aus § 10 SpO DHB. Da der Antrag auf Erteilung des Erwachsenenspielrechts am 29.01.2015 gestellt wurde, ist die Fassung des § 10 SpO DHB vom 14.06.2014 maßgebend, die wie folgt lautete:

*„Die Spielberechtigung wird einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist.“*

§ 19 (2) RO DHB stellt nur eine weitere zusätzliche Bestimmung zu der allgemeinen Bestimmung zu Abs. 1 dar, die eingeführt wurde zur Förderung von Kaderspielern des DHB oder seiner Landesverbände, um in einem anderen Verein wie dem Stammverein zur Förderung eingesetzt werden kann. Es verbleibt auch für diese Fälle dabei, dass die Erteilung untrennbar mit dem bestehenden Jugendspielrecht verbunden ist. Zusätzlich verwendet der Normengeber sowohl in Abs. 2 und Abs. 3 die Formulierungen „auch an einen anderen Verein abgetreten werden“ oder „Zuständig für die Genehmigung der Abtretung...“. Dies verdeutlicht wiederum unmissverständlich, dass das beantragte Doppelspielrecht dem zuerst dem Stammverein SC U-G zugestanden und dieser dieses Spielrecht durch seine Unterschrift unter den Antrag vom 29.01.2015 zustimmend abgetreten hat.

Dem Einspruchsführer wurde für die Jugendspielerzeit des Spielers Leindl das ihm nach § 19 SpO zustehende Doppelspielrecht für seinen Stammverein SC U-G abgetreten. Dass dies in einem Antrag erfolgt ist, kann nicht zu einer anderen Rechtsfolge führen.

Somit hat der Einspruchsführer durch den Antrag vom 29.01.2015 kein auf ihn lautendes eigenständiges Erwachsenenspielrecht erworben, sondern eine „Spielberechtigung auf der Grundlage des dem Verein SC U-G zustehenden Doppelspielrecht“. Das durch den Stammverein an den Einspruchsführer abgetretene Doppelspielrecht endete, da untrennbar mit der Spielberechtigung des Spielers als Jugendspieler verbunden, zusammen mit dem Jugendspielspielrecht des Spielers Leindl, d. h. spätestens zum Ende des Spieljahres 2015/2016, also zum 30.06.2016. Dies ist so auch ersichtlich aus dem erteilten Pass.

Daran ändert sich auch nichts, wenn - wie vom Einspruchsführer, Frau Raff; in ihrer Mail vom 15.11.2016 selbst vorgetragen – der Stammverein SC U-G das Jugendspielrecht zum 31.12.2015 gegenüber dem BHV zurückgegeben hat und der Spieler nur noch für den Einspruchsführer gespielt hat. Allenfalls könnte dies zu der Überlegung führen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt das abgetretene Erwachsenenspielrecht endete bzw. die Abtretung beendet war und das Erwachsenenspielrecht an den Stammverein automatisch zurückgegangen ist. Dann wäre der Spieler durch den Einspruchsführer jedoch bereits ab 1.1.2016 bis 30.06.2016 (Spieljahr 2015/2016) bereits als nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt worden.

Wie aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist und auch durch die Einlassungen der Mitarbeiterin des Einspruchsführers, Rau Raff, selbst zugestanden und damit unstreitig belegt, wurde ein Vereinswechsel erst zum 18.11.2016 vorgenommen und dem Spieler das Erwachsenenpielrecht durch den BHV wirksam erteilt.

Für die Zeit zwischen Aufgabe seines Spielrechts beim SC U-G bzw. spätestens zum 30.06.2016, verfügten weder der Spieler Leindl noch der Einspruchsführer selbst ein originäres Erwachsenenpielrecht.

Sofern der Einspruchsführer einen Vertrauenstatbestand geltend macht und insofern ausführt, der Bescheid und die damit verbundenen Spielumwertungen hätten deswegen nicht erfolgen dürfen, ist Folgendes auszuführen:

Ein Spieldausweis hat keine konstitutive Wirkung, d.h. er verbürgt nicht das Recht, für einen bestimmten Verein Handballspielen zu dürfen. Ein Spieldausweis hat vielmehr nur deklaratorische Wirkung. Das bedeutet, dass die Spielberechtigung nicht mit ihrer formalen Bescheinigung im Spielerpass gegeben ist, sondern immer davon abhängt, ob die rechtsbegründenden Voraussetzungen bei ihrer Ausstellung auch tatsächlich vorgelegen haben. Dergestalt heißt es in § 12 Ziffer 1 SpO DHB, dass spielberechtigt nur derjenige ist, der über einen „ordnungsgemäß ausgefertigten“ Spieldausweis verfügt.

Damit müssen bei Antragstellung und im weiteren Verlauf alle maßgeblichen Umstände Berücksichtigung finden.

Auf einen Vertrauenstatbestand kann sich der Einspruchsführer aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht berufen:

Der Verein hat selbst das Spielrecht ausschließlich für die Spielsaison 2014/2015 für die 1. Mannschaft beantragt.

Damit ist das Spielrecht nach Ende des Spieljahres 2014/2015 erloschen.

In diesem Antrag ist ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 19 (2) SpO DHB verwiesen.

Weiter hat sich die Mitarbeiterin des Einspruchsführers, Frau Raff, mit Mail vom 29.01.2016 an die Passstelle des BHV gewandt mit der Nachricht, dass wenn der Jugendpass und die Unterschriften vorliegen, diese übersandt werden. Gleichzeitig bat sie um Überprüfung, ob der Spieler nur in einer Mannschaft (3.Liga) oder auch in der 2. Mannschaft in der Landesliga spielen könne. Dies zeigt, dass dem Einspruchsführer der § 19 (2) und (3) SpO DHB bekannt war.

Der BVH hatte für seinen Bereich Passwesen, in dem er gemäß § 13 (1) SpO DHB eigenständige Regelungen treffen kann, noch farblich unterschieden für Jugendspielrecht (grau) und Aktivspielrecht (grau). Dies kann auch für den Einspruchsführer als bekannt vorausgesetzt werden. Der vorgelegte Jugendpass wurde also wegen Erteilung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich nur umgeschrieben/aktualisiert. Dies wird dokumentiert durch die identische Passnummer in den ausgestellten Pässen für Jugend und Erwachsene (Aktive). Sämtliche persönliche Daten des Spielers wurden aus dem Jugendpass übernommen. Der Pass ging an den Stammverein SC U-G zurück, wurde dort unterzeichnet und gelangte dann in den Besitz des Einspruchsführers. Die Tatsache, dass in dem Pass persönliche Daten enthalten sind, die für den Einspruchsführer überhaupt nicht zutreffen und der Pass

vom Stammverein unterzeichnet wurde, wurde so vom Einspruchsführer hingenommen und nicht als Fehler reklamiert. Wenn der Einspruchsführer – wie jetzt angeführt – von Anfang an von einem auf ihn ausgestellten Erwachsenenrecht ausgegangen ist, hätte er dies reklamieren müssen und dies nicht auf sich beruhen lassen dürfen, wie dies auch gleichermaßen von Seiten des BHV und des DHB/3.Liga vorgetragen wurde. Die insofern festzustellende Untätigkeit des Einspruchsführers geht zu dessen Lasten und kann einen Vertrauenstatbestand nicht begründen, sondern spricht gerade gegen die Bildung eines solchen Vertrauenstatbestandes.

Gegen das Entstehen eines Vertrauenstatbestandes spricht aber insbesondere auch die seitens des BHV jährlich vor Beginn einer Meisterschaftsrunde den Vereinen zugehende „Spielberechtigungsliste“.

Eine solche Spielberechtigungsliste, Stand 28.07.2015, wurde auch dem Einspruchsführer übersandt, deren Erhalt der Einspruchsführer mit E-Mail vom 15.11.2016 an den Verbandsspielwart des BHV bestätigte. In dieser Spielberechtigungsliste ist der Spieler Alexander Leindl aufgeführt mit der Bemerkung:

SV: SC Unterpfaffenhofen/Germering (110603), Doppelspielrecht § 19 (2+3) ab 12.02.2015

Somit hatte der Spieler Leindl ein gültiges Spielrecht aus § 19 SpO DHB für den Einspruchsführer unbeschadet des fälschlich ausgestellten Passes.

Der Einspruchsführer teilte mit der gleichen E-Mail mit, dass der Spieler auf der aktuellen Spielberechtigungsliste für das Spieljahr 2016/2017 nicht mehr enthalten ist. Da er jedoch auf der Liste 28.07.2015 aufgelistet sei und sich seitdem nichts verändert habe, sei die neue zugewandene Spielberechtigungsliste nicht mehr kontrolliert worden. Auch dieser Umstand kann nur gegen die Bildung eines Vertrauenstatbestandes sprechen. Gerade mit der Versendung der Spielberechtigungsliste gibt der zuständige Verband gegenüber einem Beteiligten Verein verbindlich bekannt, welche Spieler beim Verband, welche Spieler für diesen Verein beim Verband mit Spielberechtigung registriert sind. Die Nichtvornahme der Prüfung einer solchen Liste seitens des betroffenen Vereines ist daher grob fahrlässig, was einen Vertrauenstatbestand ausschließt.

Ob die Rechtsansicht - wie vom BHV vorgetragen – richtig ist, dass ab dieser Abmeldung ein Spielrecht des Spielers für den SC U-G insgesamt erloschen ist, der Spieler sogar vereinslos war oder weiter bestanden hatte bis 30.06.2016, ist für die Entscheidung unerheblich.

Der Einspruchsführer dringt auch nicht damit durch, dass der DHB/die 3.Liga es versäumt habe, die bestehende Spielberechtigung nachzuprüfen. Denn der DHB/die 3. Liga tritt insofern nicht als Passstelle auf und hat dementsprechend keine Passhoheit. Diese liegt einzig und allein bei den jeweiligen Landesverbänden. Der DHB/die 3.Liga hat die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine lediglich aufgefordert, die von den Landesverbänden ausgestellten Spielausweise zu übersenden, um die Handhabung des elektronischen Spielberichts zu erleichtern. Damit ist jedoch keine Überprüfung der jeweiligen Spielerpässe erfolgt. Eine derartige Anforderung an den DHB/die 3. Liga wäre dem DHB unzumutbar.

Mit der Einführung und Übersenden einer neuen Spielberechtigungsliste war dem Einspruchsführer bekannt gemacht worden, dass das Spielrecht für den Verein und den Spieler erloschen ist. Dadurch hat der BHV auch seiner

Überwachungspflicht genüge getan, die erteilten Spielberechtigungen auf die zeitliche Dauer zu überprüfen und die Vereine auf etwaige Änderungen hinzuweisen.

Der DHB hat in seiner Stellungnahme vom 13.01.2017 darauf verwiesen, dass der Einspruchsführer jedenfalls grob fahrlässig die vom BHV für ihn ausgestellte Spielberechtigungsliste 2016/2017 nicht ordnungsgemäß geprüft habe. Damit konnte sich der Einspruchsführer keinen Vertrauenstatbestand schaffen und die erforderliche ordnungsgemäße Spielberechtigung für den Spieler Leindl ersetzen.

Durch das vom Verein selbst verschuldete Nichtbeachten der neuen Liste mit erloschenen Spielrecht des Spielers für den Einspruchsführer und ab dem Zeitpunkt des Zugangs hat er das Recht selbstverschuldend verloren, sich auf einen Vertrauenstatbestand zu seinen Gunsten zu berufen. Der Einspruchsführer hat es nicht einmal unternommen, bei der zuständigen Passsstelle nachzufragen, warum der Spieler nicht (mehr) eingetragen ist. Allein durch eine solche Nachfrage hätte noch rechtzeitig eine Änderung zu Gunsten des Vereins herbeigeführt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO DHB. Die eingezahlte Gebühr verfällt nach § 59 (2) RO DHB zugunsten des DHB.

Die Auslagen des Verfahrens werden auf 130,00 € festgesetzt.

Flum

Schulte-Wissermann

Pühler

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig. Die Revision ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils (§ 39 (3) RO DHB i. V. m. § 42 (1) und (2) RO DHB) beim [Bundesgericht des Deutschen Handballbundes, Vorsitzender Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden](#) einzulegen. Sie kann auch [über die Anschrift der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes, Willi-Daume-Haus, Strobelallee 56, 44139 Dortmund](#) eingelegt werden.

Auf die Formvorschriften des § 37 RO DHB wird hingewiesen. Innerhalb der Rechtsbehelfsfrist ist auch die Zahlung der Revisionsgebühr von 1.000,-- € (§ 44 (3) b) RO DHB) und des Auslagenvorschusses von 400,-- € (§ 44 (4) RO DHB) nachzuweisen.

Ausgefertigt gemäß § 56 RO DHB

74343 Sachsenheim, den 24. Januar 2017

Vorsitzender Spruchinstanz

